

hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts [REDACTED] aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.09.2007 durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]  
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und  
Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED]

**beschlossen:**

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Behauptungen der Kläger:

1. Aus dem Bruttolohn, den der verstorbene Ehemann/Vater der Kläger vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 i.H.v. 3.800,00 DM monatlich erhalten hätte, errechne sich nach Abzug von Steuern (Lohnsteuerklasse III) und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettolohn i.H.v. 2.964,00 DM monatlich.
2. Der verstorbene Ehemann/Vater der Kläger wäre bis zu seinem 65. Lebensjahr ununterbrochen leistungsfähig gewesen, er hätte mithin durchgängig vom 01.01.2001 bis zum 19.10.2043 in einem regulären Arbeitsverhältnis gestanden.

durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Dipl.-Ing. Frank Winkler,  
Bosestraße 14, 08056 Zwickau  
Tel.: 0375/4719539

III. Der Sachverständige soll bei seiner Begutachtung von folgendem Sachverhalt ausgehen und diesen seinen Feststellungen zugrunde legen:

